

<b>Absender</b> <b>Fachbereich Umwelt und Technik – Zentraler Dienst</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>126/2004</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Antrag</b>	
<b>der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼</b>	<b>zur Sitzung des</b>
<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 04.03.2004</b>

### Tagesordnungspunkt

#### **Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.02.2004 zur Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen im Haushalt für 2004**

#### **Inhalt:**

@->

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist dieser Vorlage beigelegt.

Die gestellten Anträge stimmen mit früheren Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überein, und zwar

- wörtlich mit Anträgen vom 21.10.2002, behandelt in der Sitzung dieses Ausschusses am 07.11.2002 (s. Vorlage 626/2002),
- inhaltlich - mit Ausnahme des Punktes 4 dieses Antrages - mit Anträgen vom 24.02.2003, behandelt in der Sitzung dieses Ausschusses am 20.03.2003 (s. Vorlage 149/2003) sowie
- hinsichtlich Punkt 4 dieses Antrages mit einem Antrag vom 04.02.2002, behandelt in der Sitzung dieses Ausschusses am 14.03.2002 (s. Vorlage Drucksachen-Nr. 170/2002).

Am Sachstand und der Auffassung der Verwaltung hat sich seit den letzten Beratungen nichts geändert. Zur besseren Übersichtlichkeit ist die Vorlage 149/2003 nachfolgend auszugsweise in der Reihenfolge des Antrages für die heutige Sitzung wiedergegeben.

#### **„Zu Punkt 2: (Punkt 1 des heutigen Antrages)**

Die Richtlinien zur Verwendung der Gelder aus Mitteln der Baumschutzsatzung sehen folgende Verwendungsmöglichkeiten vor:

- a) Neuanpflanzung von Bäumen auf städtischen oder privaten Grundstücken

- b) Pflege- und Sanierungsmaßnahmen von Altbäumen auf **privaten** Grundstücken
- c) Fertigung von Gutachten über die Beurteilung von **privaten** Bäumen
- d) Ankauf von Flächen für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

Diese Mittel können daher wegen der Zweckgebundenheit nicht für stadtweite Sanierungsprogramme an Straßenbäumen verwendet werden. Die üblichen Pflege- und Sanierungskosten für Stadtbäume können im Rahmen von Eingriffen nach dem BauGB nicht als Ausgleich angesetzt werden. Unabhängig davon wird regelmäßig geprüft, ob geeignete neue Baumstandorte aus einem naturschutzrechtlichen Ausgleich finanziert werden können; dies ist allerdings bei Straßenbäumen im verdichteten Siedlungs-/Verkehrsbereich aus vielerlei Gründen nur selten möglich. Ein gesondertes und mit eigenen Mitteln ausgestattetes Programm, welches über diese üblichen und im laufenden Geschäft getätigten Maßnahmen hinausgeht, wäre eine neue freiwillige Maßnahme, für die die notwendigen freien Finanzmittel bekanntlich nicht zur Verfügung stehen.

**Zu Punkt 3:** (Punkt 2 des heutigen Antrages)

Eine Vergabe von Preisen im Umweltbereich wird nicht befürwortet. Zum einen stehen im Bereich Umweltschutz als freiwillige Aufgabe keine Gelder zur Verfügung, zum anderen kann für diese Zwecke auf Mittel des Ökokontos nicht zurückgegriffen werden. Diese Mittel sind Maßnahmen vorbehalten, die den planungsrechtlichen Anforderungen des BauGB genügen. Überschüsse werden im Rahmen des Ökokontos nicht erwirtschaftet.

Die personelle Situation im Bereich Agenda 21 und Artenschutz lässt die zusätzliche kontinuierliche Auslobung von Preisen nicht zu.

**Zu Punkt 5:** (Punkt 3 des heutigen Antrages)

Auf den zur Einrichtung eines Recyclinghofes gefassten Grundsatzbeschluss wird hingewiesen. An dem bereits mehrfach in den vergangenen Jahren dargestellten Sachstand hat sich bislang nichts geändert.

**Zu Punkt 7:** (Punkt 5 des heutigen Antrages)

In Nordrhein-Westfalen wird durch das Land im Rahmen der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft“ die Umwandlung von undurchlässigen in versickerungsfähige Flächen gefördert.

Für Privatpersonen ist eine Förderung von 15 €/m<sup>2</sup> Entsiegelungsfläche bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen vorgesehen.

Die Landesregierung und die nachgeschalteten Behörden weisen in regelmäßig erscheinenden Pressehinweisen auf diese Fördermöglichkeit hin.

In den Jahren 2001 und 2002 wurden im Stadtgebiet diesbezüglich 3 Anträge gestellt.

Aufgrund der vorhandenen Fördermöglichkeiten auf Landesebene ist aus der Sicht der Verwaltung eine weitergehende Förderung auf kommunaler Ebene nicht erforderlich, zumal die Stadt Bergisch Gladbach bei neuen Bauvorhaben nachdrücklich auf die Einhaltung des § 51 a des Landeswassergesetzes (Vorrang der Versickerung vor Ableitung von Niederschlagswasser) achtet.

**Zu Punkt 8:** (zu Punkt 6 des heutigen Antrages)

Eine naturnahe Gewässergestaltung trägt zwar auch in einem nicht unerheblichen Maße zum Ausgleich der Wasserführung und zur Retention bei, reicht jedoch bei der hydraulischen Belastung der

Gewässer durch versiegelte Einzugsgebiete nicht aus, zumal viele potenzielle Überschwemmungsflächen bereits bebaut sind (vgl. Vorlage für den AUIV vom 06.02.03, TOP 18: Grundsätzliche Schlussbemerkung). Zur Reduzierung der Wasserführung auf ein hydraulisch und ökologisch verträgliches Maß ist der Bau von Regenrückhaltebecken in vielen Fällen daher unerlässlich. Auf diese Weise ist es auch möglich bereits die Quellgebiete der Bäche vor hydraulischem Stress zu schützen (s. z.B. aktuell RRB „Am Winkel“). Solange die kanalisierten Einzugsgebiete also hydraulische Stoßbelastungen in den Gewässern verursachen, die sich nachhaltig negativ auf die Gewässerökologie auswirken und verstärkt zu Hochwassersituationen führen, ist die Investition in Regenrückhaltebecken sinnvoll und auch gesetzlich vorgegeben.

**Zu Punkt 1:** (zu Punkt 7 des heutigen Antrages)

Eine Beschleunigung der Gewässersanierungsplanung hängt nicht von faunistischen Nachuntersuchungen ab. Diese sind „lediglich“ Bestandteil der Programme zur Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete, die bis Dezember 2006 anwendungsbereit sein müssen (Artikel 8, Abs. 2 EU-WRRL). Die Koordination zur Aufstellung solcher Programme wie auch der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne obliegt dem Landesumweltamt. Nach vorläufigen Informationen des StUA-Köln sind Untersuchungen, wie die unter Punkt 1 geforderten, nicht obligatorisch. Sollten jedoch bereits Daten vorliegen (z.B. aus Gewässergüteuntersuchungen) so werden diese im Rahmen von Metadatenabfragen an das Landesumweltamt geliefert.

Ungeachtet dieser Problematik ist das Abwasserwerk jedoch ohnehin intensiv bemüht, die Fließgewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich so vollständig und so schnell wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Hierfür reichen z.Z. die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus, da insbesondere die ökologisch wertvollsten aber auch kostenintensivsten Ausbaumaßnahmen nach § 31 WHG mit bis zu 80% (!) durch Landesmittel bezuschusst werden.

Auch sind es nicht primär die Finanzmittel, die eine Umgestaltung der Fließgewässer in vielen Fällen erschweren, sondern zum einen die oft schwierigen Verhältnisse im Bereich von Privatgrundstücken (fehlende oder schwer zu erlangende Zustimmung der Eigentümer, bauliche Verhältnisse, Nutzungskonflikte u. ä.). Zum anderen sind die personellen Kapazitäten auf das unter Berücksichtigung des eben genannten Machbare ausgerichtet.“

Zu Punkt 4 des Antrages wurde in der Vorlage 170/2002 Folgendes ausgeführt:

„Zu 3 und 4.

Bezüglich der Förderung der Herstellung von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser und zur Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen verweise ich auf das laufende Programm des Landes Nordrhein-Westfalen „Initiative ökologischer und nachhaltige Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“, das im Dezember 1996 erstmals aufgelegt wurde und eine letzte Korrektur im März 2002 erhielt.

Nach diesem Programm kann eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden, die im positiven Sinne die Ziele der Wasserwirtschaft in NW unterstützen. Hierzu gehört, dass sowohl die Regenwassernutzung als Brauchwasser als auch Entsiegelungsmaßnahmen gefördert werden. Es werden Investitionen von Kommunen, Gewerbebetrieben und von Privatpersonen gefördert. Die Landesregierung und die nachgeschalteten Behörden verweisen in regelmäßig erscheinenden Pressehinweisen auf diese Fördermöglichkeit. Die Förderbeträge betragen für

- Entsiegelungsmaßnahmen 15 €/m<sup>2</sup> entsiegelter Fläche
- Versickerungsanlagen 15 €/m<sup>2</sup> neugestalteter Versickerungsfläche
- Dachbegrünungen 15 €/m<sup>2</sup>

- Regenwassernutzungsanlagen bis zu 1.500 € pro Anlage
- Kleinkläranlagen 375 € pro angeschlossenem Anwohner (Mindestförderhöhe bei bis zu vier Bewohnern 1.500 €)

Eine weitergehende Förderung auf kommunaler Ebene erscheint nicht geboten, zumal die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach bei neuen Bauvorhaben nachdrücklich auf die Einhaltung des § 51 a des Landeswassergesetzes (Vorrang der Versickerung vor der Ableitung von Niederschlagswasser) achtet.“

Die Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen stehen auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

<-@